



An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: 544/2020

Frau Müssigmann

Telefon 0711 / 224 62-18

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: muessigmann@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 23. März 2020

Az: 504.04; 504.15 Mm/Ba

COVID-19 - Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz - WStFG) - Informationen des DLT

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag (DLT) hat uns Folgendes mitgeteilt:

„ Das Bundeskabinett will am 23.3.2020 die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF“ zur Stützung der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt hätte, beschließen. Für Rekapitalisierungsmaßnahmen stehen 100 Mrd. € bereit, für Garantien zur Überwindung von Liquiditätsengpässen stehen dem Fonds voraussichtlich 400 Mrd. € zur Verfügung.

Das Bundeskabinett will am 23.3.2020 der anliegende Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) beschließen.

Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF“ zur Stützung der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt hätte, vor.

Der Fonds ermöglicht neben den geplanten Hilfen über KfW-Programme auch großvolumige Stützungsmaßnahmen mit der Möglichkeit der direkten Eigenkapitalstärkung für relevante große deutsche Unternehmen der Realwirtschaft, insbesondere mit vielen Arbeitsplätzen und deutschen Zulieferstrukturen. Hierzu verfügt der WSF über zwei sich ergänzende Instrumente: Durch Garantien des WSF soll das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Werthaltigkeit der ga-

rantierten Schuldtitel und Verbindlichkeiten der Unternehmen gestärkt werden, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Unternehmen, die eine Stärkung der Eigenkapitalbasis benötigen, können darüber hinaus Zugang zu Mitteln des WSF eingeräumt werden (z. B. in Form einer Einlage Anteile oder stiller Beteiligungen).

Der WSF wird ermächtigt, für den WSF Garantien bis zur Höhe von [400] Mrd. € für ab Inkrafttreten dieses Gesetzes [und bis zum 31.12.2021] begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen; die Laufzeit der Garantien und der abzuschließenden Verbindlichkeiten darf [60 Monate] nicht übersteigen. Für die Übernahme von Garantien ist ein Entgelt in angemessener Höhe zu erheben. *(Hinweis: Über die eckigen Klammern wird noch abschließend entschieden).*

Das Bundesministerium der Finanzen wird daneben ermächtigt, für den WSF zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen zur Rekapitalisierung von Unternehmen Kredite bis zur Höhe von 100 Mrd. € aufzunehmen. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, für den WSF zum Zwecke der Darlehensgewährung zur Refinanzierung der der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgrund der Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogramme Kredite in Höhe von bis zu 100 Mrd. € aufzunehmen.

Bei der Bereitstellung der benötigten finanziellen Mittel soll auf das bestehende Rahmenwerk des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) zurückgegriffen werden, in dem konkrete Stützungsinstrumente bereits geregelt und auch für die Realwirtschaft anwendbar sind. Auch Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen wie Vergütungsbegrenzungen, Regelungen zu Dividendenausschüttungen, Verwendung aufgenommener Mittel und Eigenmittelausstattungen sind dort bereits angelegt.

Damit die Unternehmen die Hilfen in Anspruch nehmen können, erfolgen punktuelle zeitlich befristete Modifizierungen des Gesellschaftsrechts, die Erleichterungen, insbesondere eine Beschleunigung vorsehen. Diese sind begrenzt auf Kapitalmaßnahmen und Transaktionen, die im Zusammenhang mit den Stabilisierungsfonds finanzierten Stabilisierungsmaßnahmen stehen.

Die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur (Finanzagentur) wird mit der Verwaltung des WSF betraut. Durch diese Struktur wird sichergestellt, dass auf bereits bestehende und bewährte Prozesse und Verwaltungsstrukturen – insbesondere in Bezug auf Risikocontrolling, Berichts- und Meldewesen – aufgesetzt werden kann, die mit Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds durch die Finanzagentur etabliert wurden. Die Zuständigkeit für die Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen sowie die Führung und Begleitung der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen übernommenen Beteiligungen an Unternehmen der Realwirtschaft soll abweichend von der Zuständigkeit für die Verwaltung des WSF im Einvernehmen zwischen BMF und BMWi geregelt und durch eine noch zu erlassende Rechtsverordnung bei der für solche Themen kompetenten Kreditanstalt für Wiederaufbau angesiedelt werden.

Im Regelfall trifft das Bundesministerium der Finanzen trifft in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Entscheidungen darüber, ob und inwieweit eine Stabilisierungsmaßnahme gewährt wird. Dabei hat es den Zweck des WSF (§ 16) und insbesondere die Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland, die Dringlichkeit, die Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Grundsatzes des möglichst effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel zu berücksichtigen.

Weitere Einzelheiten sind der **Anlage** zu entnehmen.“

Der Landkreistag befürwortet die Errichtung eines solchen Wirtschaftsstabilisierungsfonds und plädiert für eine zügige Umsetzung der geplanten Maßnahmen, so dass die betroffenen Unternehmen entsprechende Unterstützung erfahren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer